

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
551.100/0063-IV/1/2010	Mag.Kov/Nis/48066	39200	100265	04.11.2010

Energie – Logistik; leitungsgebundene Energien EIWOG 2010 und Energie-Control-Gesetz

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Begutachtungsentwurf EIWOG 2010 geht in weiten Passagen über die zwingend notwendigen Umsetzungsmaßnahmen der Richtlinie hinaus. Diese Vorgangsweise wird vom ÖGB abgelehnt, denn sie führt zu Überregulierungen siehe insbesondere §§ 84. und 88. (bei diesen wird auch auf die Datenschutzproblematik hingewiesen).

Dem Grundsatz nach ist festzustellen, dass Gesetzestextformulierungen und hiezu verfasste erläuternde Bemerkungen einerseits sich gegenseitig widersprechen; andererseits völlig vom Gesetzestext losgelöst sind. Dieser schwerwiegende Mangel des Entwurfes muss seitens des Ministeriums behoben werden.

Zum Instanzenzug der Regulierungsbehörde ist im Grundsatz nach anzumerken, dass bei Erledigung in Bescheidform der Vorstand in erster Instanz zuständig ist, die Regulierungskommission in zweiter Instanz. Bei Erledigungen durch Verordnungen jedoch fungiert die Regulierungskommission als erste Instanz. Ein zweiter Instanzenzug ist nur dem außerordentlichen Rechtsmittelzug vorbehalten, da das österreichische Verwaltungsrecht bis dato keinen „Verwaltungsgerichtshof erster Instanz“ kennt. Die Möglichkeit ordentliche Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde

einbringen zu können ist unerlässlich, da die Richtlinie dies gebietet. Der Entwurf ist auch dahin nicht Richtlinien-konform da diese bei der nationalen Umsetzung nur eine Regulierungsbehörde vorsieht. Die im Gesetzestext vorgesehene „Weisungsfreistellung“ von Beschäftigten der E-Control für Aufgaben in der zweiten Instanz ist möglicherweise hinsichtlich Personalaufwand Budget entlastend jedoch hinsichtlich strikter Einhaltung des „Unbundlinggrundsatzes“ und der Unabhängigkeit der Experten bedenklich.

Der Entwurf setzt die Vorgaben der Richtlinie zur Bekämpfung der Energiearmut nur teilweise um. Die Wirtschaftskrise und der damit verbundene steigende finanzielle Druck auf die Haushalte zeigt, wie wichtig es ist, einen effektiven Mechanismus zu implementieren, der im Notfall soziale Härten abzufedern hat und somit eine Grundversorgung mit Strom gewährleistet.

Abschließend möchte der ÖGB darauf hinweisen, dass eine endgültige Beurteilung des E-ControlG ohne Kenntnis des GWG-Entwurfes äußerst schwierig ist.

Im Besonderen wird zum Entwurf wie folgt Stellung genommen, wobei die vom ÖGB vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen rot markiert sind:

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)

4. Teil

Der Betrieb von Netzen

2. Hauptstück

Regelzonen

Einteilung der Regelzonen

§ 23. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Ausführungsgesetze haben für den Bereich, der von den Übertragungsnetzen abgedeckt wird, die von der ~~Verbund~~-Austrian Power Grid AG, der TIWAG-Übertragungsnetz AG und der VKW-Übertragungsnetz AG betrieben werden, vorzusehen, dass jeweils eine Regelzone gebildet wird. Die ~~Verbund~~-Austrian Power Grid AG, die TIWAG-Übertragungsnetz AG und die VKW-Übertragungsnetz AG werden als Regelzonenführer benannt. Der gemeinsame Betrieb von mehr als einer Regelzone durch einen Regelzonenführer ist zulässig. Die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Regelzonenführers auf einen anderen Regelzonenführer bedarf der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass das benannte Unternehmen in der Lage ist, die Aufgaben eines Regelzonenführers zu erfüllen.

5. Hauptstück

Betrieb von Übertragungsnetzen

Netzentwicklungsplan

§ 37. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Landesgesetze haben vorzusehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen haben, der sich auf die derzeitige Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.

Es wird angeregt, dass, wenn ein Regelzonenführer und ein Übertragungsnetzbetreiber in mehr als einem Bundesland seine Tätigkeiten entfaltet, die Gesetzgebung durch Bundeskompetenz durchzuführen ist.

Genehmigung des Netzentwicklungsplans

§ 38. (1) Die Regulierungsbehörde genehmigt den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber. **Die im Netzentwicklungsplan genehmigten Projekte sind Projekte im öffentlichen Interesse.** Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

5. Teil

Systemnutzungsentgelt

1. Hauptstück

Verfahren zur Festsetzung der Systemnutzungsentgelte Regulierungskonto

§ 50. (1) Bei der Festsetzung der Kosten sind Differenzbeträge zwischen den tatsächlich erzielten und den der Verordnung zu Grunde liegenden Erlösen **und Aufwendungen** bei der Feststellung der Kostenbasis für die nächsten Entgeltperioden zu berücksichtigen. Differenzbeträge sind im Rahmen des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung geltender Rechnungslegungsvorschriften zu aktivieren bzw. passivieren.

(2) Maßgebliche außergewöhnliche Erlöse oder Aufwendungen können über das Regulierungskonto auf drei Entgeltperioden verteilt werden. **Differenzbeträge sind in der nächsten Regulierungsperiode zu berücksichtigen.**

Entgelt für sonstige Leistungen

§ 58. Die Netzbetreiber sind berechtigt Netzbenutzern für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß Abs. 2 Z 1 bis 6 (**? welcher § ist gemeint?**) abgegolten sind, und vom Netzbenutzer unmittelbar verursacht werden, ein gesondertes Entgelt zu verrechnen. Die Entgelte für sonstige Leistungen **können sind** von der Regulierungsbehörde durch Verordnung in angemessener Höhe **fest-gelegt-werden festzulegen**, wobei über die in Abs. 1 (**? welcher § ist gemeint?**) festgelegten Grundsätze hinausgehend auf die soziale Verträglichkeit Bedacht zu nehmen ist. Entgelte für sonstige Leistungen werden insbesondere für Mahnspesen, Prepaymentzähler, Tarifschaltgeräte sowie die vom Netzbenutzer veranlassten Änderungen der Messeinrichtung festgesetzt.

3. Hauptstück

Grundsätze der Kosten- und Mengenermittlung Kostenermittlung

§ 59. (4) Beeinflusst das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen die Kosten des Netzbetreibers durch Verrechnungen, muss der Netzbetreiber diese Kosten durch einen **Drittmarktvergleich mit anderen gleichgelagerten Netzbetreibern** belegen. Auf Verlangen der Regulierungsbehörde hat das vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen die Kalkulationsgrundlage für die Verrechnungen vorzulegen.

Erläuterungen zu § 59 Abs. 1 und 4:

Als Ausgangspunkt der Kostenermittlung sind geprüfte Jahresabschlüsse heranzuziehen. Bei der Ermittlung der Kosten von Netzbetreibern sind nur jene Kosten über Netzentgelte zu verrechnen, die ursächlich mit Netzaktivitäten verbunden sind. Dadurch wird die Einhaltung des Grundsatzes der Kostenwahrheit erreicht. Bei der Kostenermittlung ist darauf zu achten, dass einerseits der Netzbetreiber keine Kosten aus nicht der Regulierung unterworfenen Bereichen trägt und andererseits dem Netzbetreiber zurechenbare Erlöse beim Netzbetreiber verbleiben, um Marktverzerrungen zu vermeiden. Dieser Grundsatz beschränkt sich nicht allein auf den Netzbetreiber: Bei Zukauf von Leistungen durch ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen ist zur Einhaltung des Grundsatzes der Kostenwahrheit jedenfalls ein Vergleich der Kosten von **ähnlichen gleichartigen** am Markt angebotenen Leistungen erforderlich. Dieser **Drittmarkt** Vergleich erfolgt in Anlehnung an die entsprechende OECD-Richtlinie betreffend Verrechnungspreise. Zusätzlich zu diesem Vergleich und im Falle eines Zukaufs einer nicht marktseitig beschaffbaren Leistung kann die Regulierungsbehörde die Vorlage der Kalkulationsgrundlage für die Verrechnung vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen anfordern.

Zusätzlich sind die Kosten nach Netzebenen getrennt zu ermitteln, um die Entgelte der unterschiedlichen Netzbenutzer möglichst korrekt bestimmen zu können.

Bei der Kostenanerkennung ist zu prüfen, ob die durch den Netzbetreiber dargelegten Kosten sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angemessen sind. Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Kostenermittlung auch von den in den Jahresabschlüssen dargelegten Kosten abgehen. Hierbei sind neben allgemeinen Angemessenheitsbeurteilungen auch Vergleiche mit anderen Unternehmen – vor allem mit anderen **gleichgelagerten** Netzbetreibern – zu berücksichtigen. Die ermittelten und anerkannten Kosten können somit von den durch die Netzbetreiber ausgewiesenen Kosten abweichen, falls diese nicht mit einem vergleichbaren und rationell geführten Unternehmen vereinbar sind.

§ 59. (6) 6. aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, welche dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Elektrizitätsmarktes mit 1. Oktober 2001 bestanden haben **und keine dienst- und besoldungsrechtlichen Ansprüche umfassen**. Die näheren Kostenarten sind spätestens nach Ablauf von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine Verordnung der Regulierungskommission festzulegen.

Finanzierungskosten

§ 60. (4) Die verzinsliche Kapitalbasis ist durch die der Kostenfestlegung zugrunde liegende Bilanz im Sinne des § 8 **unter Berücksichtigung der laufenden Aufwendungen für Investitionen von Projekten gemäß Netzentwicklungsplan (§ 38)** für die Übertragungs- und Verteilungstätigkeit zu bestimmen. Sie ergibt sich aus dem für den Netzbetrieb nötigen Sachanlagevermögen und dem immateriellen Vermögen abzüglich passivierter Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelte (Baukostenzuschüsse) und etwaiger Firmenwerte. Im Falle von Zusammenschlüssen von Netzbetreibern kann eine erhöhte Kapitalbasis anerkannt werden, sofern aus diesem Zusammenschluss erzielte Synergieeffekte unmittelbar zu einer Reduktion der Gesamtkosten führen.

7. Teil Erzeuger

Ausschreibung der Sekundärregelung

§ 69a. (6) Der Bereitsteller der Sekundärregelleistung hat Anspruch auf Rückerstattung der gelieferten Energiemenge, beziehungsweise ist verpflichtet die aufgenommene Energiemenge zurückzuliefern. Der Regelzonenführer ist verpflichtet diese Energiemengen auf den Spotmärkten zu beschaffen oder zu platzieren, wobei unterschiedliche Gewichtungen von bezogenen und gelieferten Energiemengen zulässig sind.

Erläuterungen hiezu:

Da die Bereitstellung von Sekundärregelenergie aus technischen Gründen (Präqualifikationsverfahren) nur für sehr wenige Marktteilnehmer möglich ist besteht die Gefahr, dass die Sekundärregelenergiemengen im Rahmen einer Ausschreibung nicht zu marktgerechten Konditionen angeboten werden. Dadurch besteht ein Anreiz, das von den Erzeugern zu bezahlende Systemdienstleistungsentgelt zulasten der Arbeitspreise niedrig zu halten, was zu höheren von den Konsumenten zu tragenden Ausgleichsenergiekosten führen würde. Die im Abs. (6) vorgeschlagene Lösung (Rücklieferung anstatt monetärer Vergütung) würde die vorhin beschriebenen negativen Effekte verhindern und trotzdem eine markt-konforme Vergütung für die Anbieter von Sekundärregelenergie sicherstellen und ist systemkonform.

9. Teil Pflichten gegenüber Kunden Integrierte Messgeräte

§ 83. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse

15. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundes

§ 109. (4) Bis Ablauf der Regulierungsperiode mit 31.12.2013 wird § 59 (6) Zi 6 für die - der Anreizregulierung zugrunde liegende - Ermittlung der Startkosten nicht angewandt. Differenzbeträge zwischen den zu ermittelnden Kosten im Sinne von § 59 (6) Zi 6 und jenen Kosten, welche in der jährlichen Kostenermittlung der Anreizregulierung ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes zu berücksichtigen sind, stellen maßgebliche außergewöhnliche Aufwendungen gemäß § 50 (2) dar und sind ab 01.01.2014 zu berücksichtigen.

Erläuterungen hiezu:

Um bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht zwingend eine neue Kostenprüfung für den Zeitraum der Anreizregulierungsperiode bis 31.12.2013 durchführen zu müssen, ist im § 109 ein neuer Abs 4 angehängt worden.

Artikel 2

Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG)

Vorstand

§ 6. (1) Der Vorstand der E-Control besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden **auf Vorschlag des vom Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz von der Bundesregierung** bestellt; die einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Regulierungskommission

§ 10. (1) Die Regulierungskommission der E-Control besteht aus fünf von der Bundesregierung ernannten Mitgliedern. Ein Mitglied der Kommission hat dem Richterstand anzugehören. Bei seiner Bestellung hat die Bundesregierung auf einen Dreivorschlag des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Bedacht zu nehmen. Die Bestellung der anderen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend **im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass mindestens ein Mitglied über technische, die anderen Mitglieder über juristische und/oder ökonomische Kenntnisse verfügen. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Regulierungskommission beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

Aufsichtsrat

§ 13. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend **im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** zu bestellen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestellt werden, die persönlich und fachlich geeignet sind und über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, technologische oder wirtschafts- und konsumentenschutzrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen im Energiebereich verfügen. § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, ist sinngemäß anzuwenden.

Begründung zur Ergänzung in den §§ 6., 10. und 13.

Die Richtlinie sieht einen umfassenden Konsumentenschutz vor, der in der nationalen Gesetzgebung zwingend umzusetzen ist. Da die Organe der Regulierungsbehörde unabhängig zu stellen sind, ist eine politische Kontrolle nur bei deren Bestellung möglich. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nimmt gemäß Ministeriengesetz die Konsumentenschutzfragen wahr und ist deshalb zwingend bei den personellen Vorschlägen einzubinden.

Regulierungsbeirat

§ 19. (1) Zur Beratung in Angelegenheiten, die von der Regulierungsbehörde zu vollziehen sind, wird bei der **ein** Regulierungsbehörde ein Beirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat obliegen insbesondere:

2. die Begutachtung von **Bescheiden und** sonstigen Verordnungen, die von der Regulierungsbehörde aufgrund dieses Bundesgesetzes, des GWG und des EIWOG 2010 erlassen werden.

Der ÖGB schlägt vor, dass im nächsten Elektrizitätsbeirat über das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens berichtet wird und darüber diskutiert werden kann. Weiters wird vorgeschlagen, Beratungen über eine mögliche Verlängerung der Laufzeit der Ökostromverordnung über den 31.12.2010 hinaus durchzuführen. In diesem Zusammenhang wäre es geboten, auch über eine Anpassung der Tarife für Kleinwasserkraft zu diskutieren, da diese per 1.1.2010 keiner Anpassung unterzogen wurden. Ein Gutachten hierzu wäre zweckdienlich.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär